

Merkblatt

**Zur Ausgabe in Verbindung mit einem Urlauberscheinein
gemäß LFischG-DVO § 5 Abs. 1**

(Stand: März 2026)



Die Ostsee bei Dänisch-Nienhof, Landkreis Rendsburg-Eckernförde: Ein Traumrevier zum Meerforellenangeln in Schleswig-Holstein (Abb. 1)

Liebe Angelfreundin, lieber Angelfreund,

wir freuen uns, dass Sie in unserem schönen Land dem Fischfang nachgehen wollen: Dafür wünschen wir Ihnen Petri Heil! Ganz besonders begrüßen wir unsere Gäste in Schleswig-Holstein! Bitte lesen Sie aufmerksam dieses kurze Merkblatt, bevor Sie mit dem Angeln beginnen. Dieses Merkblatt informiert Sie über grundsätzliche fischereirechtliche Aspekte, vor allem aber über den Tierschutz sowie den Artenschutz bei Fischen. Es kann jedoch nicht die eingehende Beschäftigung mit dem Lebensraum Wasser, den Fischen und anderen wasserbewohnenden Lebewesen sowie den unterschiedlichsten Methoden des Angelns ersetzen. Bitte nutzen Sie dafür die überall verfügbare Fachliteratur oder schauen Sie einfach erfahrenen Kollegen über die Schulter.

Vielen Dank und viel Freude und Erfolg beim Fischfang in Schleswig-Holstein!

Rechtliches

Befristeter Urlauberfischereischein

Mit dem Erwerb des befristeten Urlauberfischereischeins haben Sie eine wichtige Hürde genommen, um in Einklang mit unserer Fischereigesetzgebung zu angeln. In den Küstengewässern (mit Ausnahme der Schlei, der inneren Neustädter Bucht/Neustadt in Holstein, der inneren Lübecker Bucht/Travemündung und der Untereider ab der Straßenbrücke B5 bei Tönning bis Schleuse Nordfeld) brauchen Sie darüber hinaus keine weitere Genehmigung.

In allen Binnengewässern und in den oben genannten Teilen der Küstengewässer ist zusätzlich ein Erlaubnisschein des Fischereirechtsinhabers oder des Pächters des Fischereirechts erforderlich. Diesen erhalten Sie im Regelfall bei Berufsfischern und Angelvereinen, in Angelgeschäften oder auch bei Onlinehändlern von Erlaubnisscheinen.

Der Urlauberfischereischein ist eine Ausnahmegenehmigung!

Bitte beachten Sie, dass der Urlauberfischereischein eine Ausnahmegenehmigung von der im Regelfall geltenden Fischereischeinpflicht ist. Diese Möglichkeit wurde vom Gesetzgeber geschaffen, um vor allem Touristen den kurzfristigen Zugang und vielleicht erstmaligen Kontakt zum Angeln zu erleichtern. Der Urlauberfischereischein kann und soll nicht den regulären Fischereischein ersetzen!

Fischereischein

Es gibt in Schleswig-Holstein wie auch in allen anderen deutschen Bundesländern vielfältige Möglichkeiten, sich in entsprechenden fachlich fundierten Lehrgängen die Kenntnisse anzueignen, um dann den Fischereischein zu erwerben, zum Beispiel bei den Angelfischereiverbänden sowie bei privaten Bildungsträgern. Nutzen Sie diese Möglichkeiten, wenn Sie künftig regelmäßig der Angelfischerei nachgehen wollen. In Schleswig-Holstein können auch Bürgerinnen und Bürger mit einem Hauptwohnsitz im Ausland einen Fischereischein erwerben.

Gewerbliches Angeln (Angelsee oder Kutter)

Beim Angeln vom gewerblichen Angelkutter oder am gewerblichen Angelsee unter Aufsicht des Betreibers besteht in Schleswig-Holstein keine Fischereischeinpflicht, daher benötigen Sie dann auch keinen Urlauberfischereischein („kann“-Bestimmung; bitte beim Betreiber nachfragen). Es muss allerdings auch dann die Fischereiabgabe entrichtet werden.

Tierschutz

Grundsätzliches

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§ 1 Tierschutzgesetz).

Wenn Sie Fische fangen, dann gehen Sie mit lebenden Tieren um. Dem Schutz der Tiere kommt in Deutschland ein hoher Stellenwert zu. Unter anderem ist der Tierschutz seit 2002 in Artikel 20a im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert.

Tiere sind unsere Mitgeschöpfe, wir tragen eine Verantwortung für sie!

Fänge sinnvoll verwerten

Angeln Sie grundsätzlich nur, wenn Sie die gefangenen Fische auch essen, also sinnvoll verwerten wollen: Nur dann liegt ein vernünftiger Grund für den Fang der Tiere nach dem Tierschutzgesetz vor. Achtung: Das „Posieren“ mit einem lebenden, nicht betäubten und getöteten Fisch, der zurückgesetzt werden soll bzw. muss, ist kein vernünftiger Grund und ist eine Zuwiderhandlung gegen das Tierschutzrecht.

Tierschutzgerechtes Töten

Seien Sie sich bitte bewusst, dass Sie den geangelten Fisch auch selbst tierschutzgerecht töten müssen. Sollten Sie dies noch nie gemacht haben, bereiten Sie sich vor dem Angeln darauf vor: Lassen Sie sich das Betäuben und Töten des Fisches von einem erfahrenen Angler erklären und zeigen. Führen Sie es dann die ersten Male unter Aufsicht durch, bis Sie sicher sind, das Vorgehen auch ohne Unterstützung tierschutzgerecht durchführen zu können.

Der richtige Umgang mit dem geangelten Fisch

Schritt 1: Anlanden und Abnehmen des Fisches vom Haken

Der geangelte Fisch soll zügig und vorsichtig aus dem Wasser gehoben werden. Sofern Größe und Gewicht des Fisches dies erfordern, ist dazu ein Unterfangkescher zu verwenden. Daher gehört ein ausreichend großer Unterfangkescher zur Standardausrüstung des tierschutzgerechten Anglers!

Sofern der Fisch zurückgesetzt werden muss (Mindestmaß, Schonzeit) oder anschließend gehältert werden soll, ist der Haken vorsichtig am besten mit einem speziellen Hakenlöser (z.B. mit einer Arterienklemme) zu entfernen. Dabei muss der Fisch stets mit nassen Händen angefasst werden, um die den Fisch schützende Schleimschicht nicht unnötig zu verletzen.

Wenn der Fisch sofort getötet werden soll, ist er zunächst zu betäuben (siehe nachfolgender Abschnitt „Betäuben des Fangs“). Erst danach darf der Haken entfernt werden. Der Fisch ist dann unmittelbar zu töten.

Schritt 2 (optional): Aufbewahrung (Hälterung) des Fangs

In Schleswig-Holstein ist die Fischhälterung in Setzkeschern allein zur Frischhaltung des Fanges als Lebensmittel gestattet, wenn die Beschaffenheit des Setzkeschers und die Bedingungen zu dessen Einsatz das erlauben (weitere Details dazu im Anhang). Bedenken Sie jedoch, dass die Tiere auch bei der Hälterung Stress erleiden und sich verletzen können, daher sollte sie nur in Ausnahmefällen erfolgen. Setzen Sie deshalb vorrangig die gängigen Kühlboxen oder Kühltaschen zur Frischhaltung Ihres Lebensmittels ein, nachdem die Fische tierschutzgerecht getötet worden sind (Details dazu in Schritt 3 und 4).

Ist das Aufbewahren lebender Fische nicht vermeidbar, sind dazu Setzkescher oder geeignete Behälter zu verwenden, die den Fischen ausreichend Bewegungsmöglichkeiten und sauerstoffreiches Wasser bieten. Handelsübliche Eimer sind dafür nicht geeignet. Es empfiehlt sich, die Behälter abzudecken, da die Fische dann nicht herausspringen können und bei Dunkelheit weniger Stress erleiden. Unverträgliche Fische dürfen nicht zusammengehalten werden, wie zum Beispiel Hechte nicht mit Weißfischen.

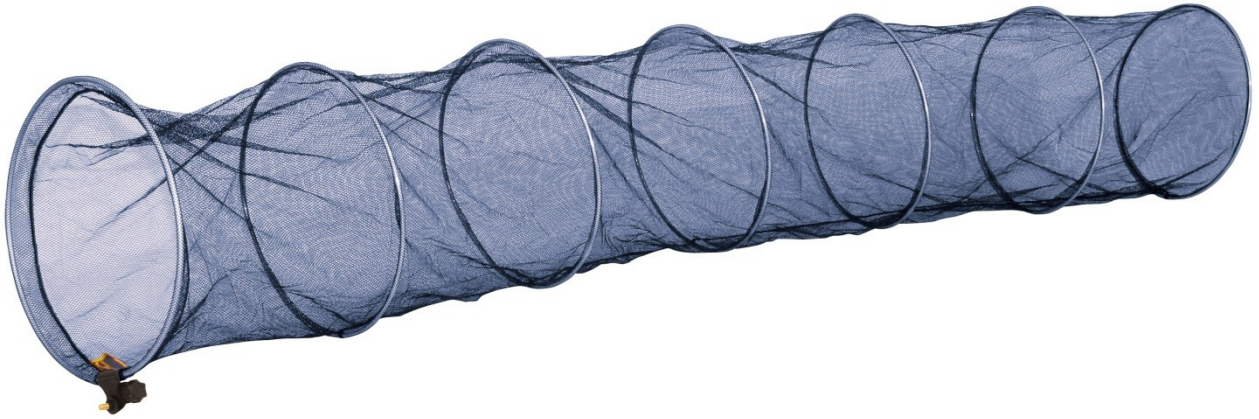


Abb. 2: Beispiel für einen Setzkescher zum tierschutzgerechten Frischhalten des Fanges als Lebensmittel (Länge ca. 3,50 m, Durchmesser ca. 0,50 m oder größer)

Schritt 3: Betäuben des Fanges

Bevor Sie Fische töten, müssen Sie diese tierschutzgerecht betäuben. Dadurch sollen die Tiere schnell in einen Zustand der Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

Fische werden mit einem kräftigen und schnellen Schlag mittels eines schweren Gegenstandes, wie etwa einem Schlagholz, auf den Kopf oberhalb der Augen betäubt.



Abb. 3: Tierschutzgerechte Betäubung des lebenden Fisches (hier ein Dorsch; Achtung: es gilt ein Verbot für die Freizeitfischerei auf Dorsch in der Ostsee).

Wichtig: Dies gilt nicht für Aale und Plattfische, die sofort getötet werden müssen (siehe nachfolgend).

Schritt 4: Töten des Fangs

Das Töten der Fische hat umgehend nach der Betäubung zu erfolgen und wird durch einen Herzstich (vorzugsweise) oder einen Kiemenschnitt (alternativ) vorgenommen. Für den Herzstich ist die Kenntnis der genauen Lage des Herzens erforderlich.



Abb. 4: Tierschutzgerechtes Töten eines zuvor betäubten Fisches. Hier im Beispiel ein Dorsch (Achtung: es gilt ein Verbot für die Freizeitfischerei auf Dorsch in der Ostsee).

- Aale

Aale werden ohne vorherige Betäubung getötet und praktisch gleich geschlachtet. Das hat durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Schnitt kurz hinter dem Kopf und ein sofortiges Herausnehmen der inneren Organe zu erfolgen.



Abb. 5 und 6: Tierschutzgerechtes Töten eines Aales mit Wirbelsäulenschnitt und Herausnahme der inneren Organe (Achtung: Es gilt ein Verbot für die Freizeitfischerei auf Aal in Küstengewässern)

Beim sogenannten Aaltöter, die vielfach im Fachhandel erhältlich sind, handelt es sich um eine mechanische Tötungszange mit einem schneidenden Dorn. Der tierschutzgerechte Einsatz des Aaltöters erfordert, wie das oben dargestellte Töten eines Aals mit einem Messer, genaue anatomische Kenntnisse des Fisches, um die Zange zielgerecht so zu führen, dass die Wirbelsäule des Tieres mit einem Stich unmittelbar hinter dem Kopf durchtrennt wird. Anschließend sind wie bei der Messermethode sofort die inneren Organe zu entnehmen.

- Plattfische

Plattfische wie zum Beispiel Flunder, Kliesche oder Scholle werden getötet, indem durch einen schnellen Schnitt die Wirbelsäule durchtrennt wird.



Abb. 7 und 8: Tierschutzgerechtes Töten eines Plattfisches. Hier im Beispiel eine Kliesche.

Verwendung von Köderfischen

Die Verwendung lebender Köderfische ist in Schleswig-Holstein verboten!

Wollen Sie Fische als Köder verwenden, so müssen diese gemäß den oben aufgeführten Hinweisen betäubt und getötet werden. Außerdem sind gegebenenfalls Mindestmaße zu beachten. Alternativ sind Köderfische auch in konservierter oder gefrorener Form im Fachhandel erhältlich. Die Lebendhaltung von Köderfischen ist unabhängig von der Art der Aufbewahrung tierschutzrechtlich nicht zulässig.

Hinweis: In offenen Binnengewässern dürfen nur solche aus dem Gewässersystem des Fanggewässers stammende oder in Aquakulturanlagen erzeugte Fische heimischer und nicht gebietsfremder Arten oder Teile von ihnen als Köder verwendet werden.

Fischereirechtliche Aspekte

Selbst informieren!

Sie haben die Pflicht, sich vor Beginn des Angelns über alle für Sie relevanten Punkte zu informieren!

Im Wesentlichen betrifft dies Angaben zu Schonzeiten und Mindestmaßen der Fische (siehe auch Anhang zu diesem Merkblatt), darüber hinaus aber auch Aspekte der zulässigen oder verbotenen Fanggeräte, der Fischereiaufsicht sowie der Verwendung von toten Köderfischen. Die Ausübung der Fischerei ist durch das Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein (LFischG) geregelt. In ergänzenden Verordnungen wie der Binnenfischereiverordnung (BiFVO), Küstenfischereiverordnung (KüFVO), Landesaalverordnung (AalVO) und Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes (LFischG-DVO) sind darüber hinaus alle Details geregelt.

Sie können sich zum Thema Fischerei jederzeit im Detail aktuell und umfassend im Internet auf den Seiten der Landesregierung informieren. Rufen Sie <http://www.schleswig-holstein.de> auf und wählen Sie dort das Thema „Fischerei“ aus.

Unter dem Punkt „Rechtliche Grundlagen“ finden Sie alle aktuellen Rechtsnormen zum freien Download, und Erläuterungen speziell für Angler finden Sie im Untermenü Angelfischerei.

Darüber hinaus kann es sein, dass die jeweiligen privaten Inhaber des Fischereirechts weitergehende Vorschriften für Ihre Gewässer erlassen, wie zum Beispiel eine Anzahlbeschränkung der Angeln, Nachtangelverbot, verschärfte Mindestmaße oder Entnahmeregeln für Fische aus besonderem Hegegrund. Diese sind in der Regel auf den Erlaubnisscheinen abgedruckt. Informieren Sie sich in jedem Fall vor Beginn des Angelns über besondere regionale Maßgaben!

Verboten: Fischfang ohne Verwertungsabsicht

Der Fischfang, bei dem von vornherein geplant ist, die Fische nach dem Fang zurück zu setzen, ist in Schleswig-Holstein verboten und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet (vergleiche § 39 LFischG). Generell können Verstöße gegen das Tierschutzrecht je nach konkretem Tatbestand sogar als Straftat verfolgt werden.



Abb. 9: Die nach der Küstenfischereiverordnung eingerichteten Fischschonbezirke sind vor Ort auch durch entsprechende Ausschilderung kenntlich gemacht.

Schonzeiten Binnengewässer

Bitte beachten Sie, dass in Schleswig-Holstein für zahlreiche Fischarten ganzjährige Schonzeiten gelten. Um diese einhalten zu können, müssen die geschonten Arten zunächst sicher erkannt werden. Wenn Sie in Gewässern angeln wollen, in denen ganzjährig geschonte Arten vorkommen, haben Sie die Pflicht, sich vor Beginn des Angelns ausreichend zu informieren. Gehen Sie vorzugsweise in Begleitung einer Person mit Fischereischein angeln und lassen Sie sich entsprechend beraten.

Krebse und Muscheln

Ferner unterliegen in Binnengewässern der Flusskrebs (*Astacus astacus*), die Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudanodonta complanata*), die Bachmuschel (*Unio crassus*), die Flache Teichmuschel (*Anodonta anatina*), die Gemeine Teichmuschel (*Anodonta cygnea*), die Große Flussmuschel (*Unio tumidus*) und die Malermuschel (*Unio pictorum*) einer ganzjährigen Schonzeit.

Schonzeiten Küstengewässer

In Küstengewässern werden Sie als Angler mit Ausnahme von Aal und Dorsch voraussichtlich kaum mit den seltenen und ganzjährig geschützten Arten in Kontakt kommen. Bitte beachten Sie dennoch, dass für folgende Arten auch in Küstengewässern eine ganzjährige Schonzeit gilt:

- Dorsch (nur Ostsee)
- Aal
- Meerneunauge
- Flussneunauge
- Zährte
- Stör
- Maifisch
- Nordseeschnäpel.

Nachfolgend sind die Arten, die Sie in Binnen- und Küstengewässern Schleswig-Holsteins antreffen können und die einer ganzjährigen Schonzeit unterliegen, in einer kleinen Abbildung dargestellt (Stand 01/2026; Sie haben die Pflicht, sich selbstständig über den jeweils aktuellen Stand zu informieren). Wenn Sie einen Fisch dieser Arten unbeabsichtigt fangen, müssen Sie ihn unverzüglich schonend zurücksetzen!

Registrierungs- und Aufzeichnungspflichten in Küstengewässern

Personen, die Freizeitfischerei im Meer auf bestimmte Zielfischarten ausüben, sollen sich zunächst registrieren und bestimmte Fänge über ein elektronisches System (die sog. „RecFishing-App“) aufzeichnen und melden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie hier: [Meeresangeln: Portal-Fischerei](#)

Abbildungen von Fischarten

Abbildungen von Fischarten **mit ganzjähriger Schonzeit** in schleswig-holsteinischen Binnen- und Küstengewässern. Hinweise: Die nachfolgenden Größenverhältnisse sind nicht maßstabsgerecht. Für Dorsch (Ostsee) und Aal (alle marinen Gewässer) gelten ebenfalls ganzjährige Schonzeiten.

Abb. 10: Bachneunauge (ganzjährig geschont sind alle Neunaugenarten, also auch Fluss- und Meerneunauge)



Abb. 11: Atlantischer Stör:



Abb. 12: Maifisch

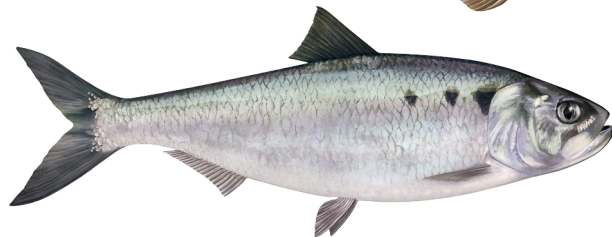


Abb. 13: Nordseeschnäpel

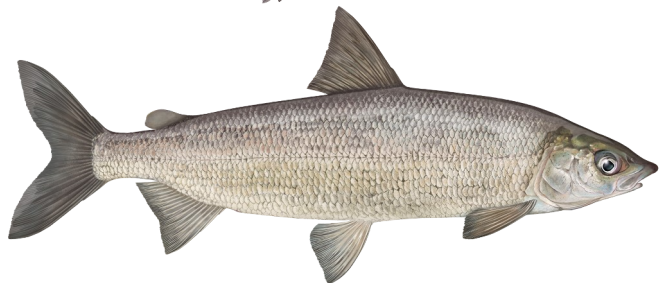


Abb. 14: Elritze



Abb. 15: Barbe



Abb. 16: Moderlieschen



Abb. 17: Hasel



Abb. 18: Ukelei



Abb. 19: Bitterling



Abb. 20: Zährte

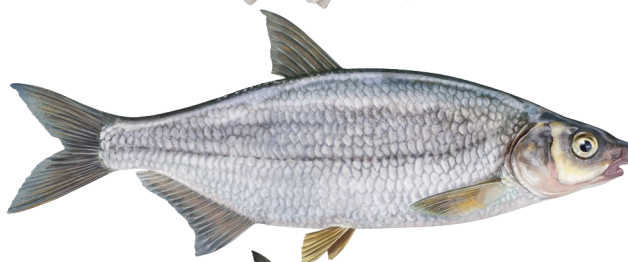


Abb. 21: Zope

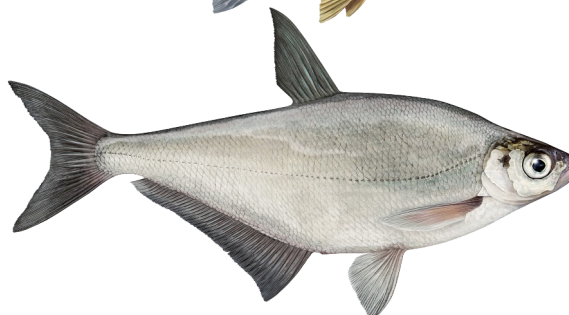


Abb. 22: Bachschmerle



Abb. 23: Schlammpeitzger



Abb. 24: Steinbeißer



Abb. 25: Groppe (ebenfalls geschützt ist die sehr ähnlich aussehende Ostgroppe)



Wenn Sie noch Fragen zu fischereirechtlichen Aspekten und insbesondere zur konkreten Ausübung der Fischerei vor Ort haben, können Sie sich gerne an folgende Einrichtungen wenden:

Außenstellen der oberen Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein

LLnL: Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Abt. 3:
Fischerei

Kappeln: +49 (0) 4642-927 96-0

Kiel: +49 (0) 431-720 80-0

Heiligenhafen: +49 (0) 4362-514 97-0

Travemünde: +49 (0) 4502-787 91-0

Büsum: +49 (0) 4834-755 96-0

Husum: +49 (0) 4841-975 87-0

Fragen zum Tierschutz

Bei tierschutzrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an das Tierschutzreferat des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, Tel: 0431/988-0 oder an eine örtlich zuständige Kreisveterinärbehörde. Adressen und Telefonnummern finden Sie im Internet auf den Seiten der Kreisverwaltungen.

Nutzen Sie auch die Möglichkeit, mit erfahrenen Anglern gemeinsam dem Fischfang nachzugehen oder besuchen Sie mal einen der zahlreichen Berufsfischer an der Küste oder im Binnenland. Hier werden Sie viel Wissenswertes über Fische, die Fischerei und unsere Gewässer erfahren.

Petri Heil!

Helfen Sie mit, die Schönheit unserer heimischen Natur zu bewahren!

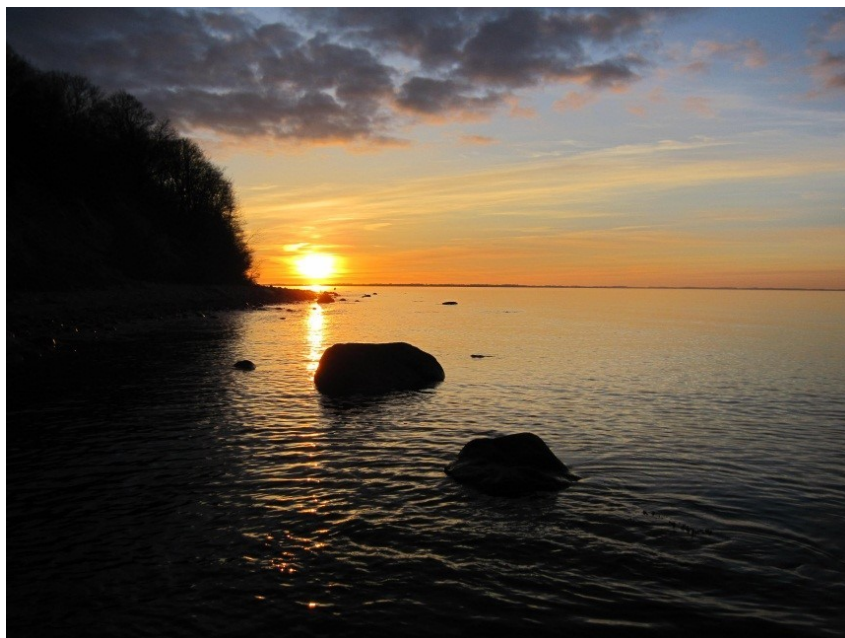


Abb. 26

Anhang

Wichtige Mindestmaße und Schonzeiten (Achtung: Stand 01/2026; Listen sind nicht abschließend, eventuell parallel bestehende Allgemeinverfügungen sind zu beachten; Änderungen sind jederzeit möglich!)

Küstenfischereiverordnung

Fischart	Mindestmaß	Schonzeit
Meerforelle	40 cm	01. Oktober bis 31. Dezember für Fische im Laichkleid, silbrige Fische mit losen Schuppen ausgenommen
Lachs	60 cm	01. Oktober bis 31. Dezember für Fische im Laichkleid, silbrige Fische mit losen Schuppen ausgenommen Ostsee: ganzjährig geschont durch EU-Recht (Ausnahme: Entnahme eines Exemplars pro Tag mit Fettflossenschnitt); siehe Abb. unten
Bachforelle	40 cm	01. Oktober bis 31. Dezember für Fische im Laichkleid, silbrige Fische mit losen Schuppen ausgenommen
Aal	45 cm außerhalb von Unionsgewässern	Fangverbot - ganzjährig geschont durch EU-Recht in Unionsgewässern*
Aalmutter	23 cm	15. September bis 31. Januar
Hering	Nordsee 20 cm	
Scholle	Nordsee 27 cm Ostsee 25 cm	weibliche Scholle vom 01. Februar bis 30. April
Steinbutt	30 cm	Ostsee: 01. Juni – 31. Juli
Dorsch	Nordsee 35 cm Ostsee außerhalb von Unionsgewässern 38 cm	Ostsee: Fangverbot - ganzjährig geschont durch EU-Recht in Unionsgewässern *
Makrele	Nordsee 30 cm	

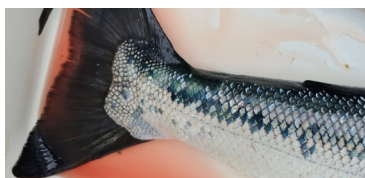


Abb. 27: Lachs mit Fettflossenschnitt (links)

Abb. 28: Lachs mit deutlich ausgebildeter Fettflosse (rechts)



* Details „Was sind Unionsgewässer?“ (dargestellt am Bsp. Aal):
[Regelungen zur Fischerei in den inneren Küstengewässern](#)

Binnenfischereiverordnung

Fischart	Mindestmaß	Schonzeit
Meerforelle	40 cm	01. Oktober bis 28. Februar
Lachs	60 cm	01. Oktober bis 28. Februar
Bachforelle	30 cm	01. Oktober bis 28. Februar
Äsche	35 cm	01. Januar bis 30. April
Große Maräne	30 cm	
Ostseeschnäpel	40 cm	01. November bis 31. Januar
Aal	50 cm	
Hecht	45 cm	15. Februar bis 15. April
Karpfen	35 cm	
Rapfen	50 cm	
Zander	45 cm	15. März bis 15. Mai
Schleie	25 cm	
Quappe	35 cm	01. Januar bis 28. Februar

Verwendung von Setzkeschern (Auszug aus der LFischG-DVO, § 11):

1. Die Verwendung von Setzkeschern ist zur Frischhaltung des Fanges als Lebensmittel zulässig. Im Rahmen von Veranstaltungen nach § 10 Abs. 1 aus Hegegründen gefangene und für Besatz vorgesehene Fische können ebenfalls im Setzkescher gehältert werden.
2. Ein Setzkescher muss aus knotenlosem textilem Material bestehen, mindestens 3,50 m lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 m aufweisen. Setzkescher sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern und weitgehend unter Wasser sowie parallel zur Gewässeroberfläche aufzustellen, so dass die gehälterten Fische frei schwimmen können.
3. Um Verletzungen und Beeinträchtigungen der Fische zu verhindern, ist die Verwendung von Setzkeschern insbesondere bei starkem Wellenschlag, in Gewässern mit erheblichem Sunk und Schwall durch Schiffs- oder Motorbootverkehr sowie von nicht verankerten Wasserfahrzeugen aus verboten.
4. Das Hältern ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken, längstens jedoch bis zum Ende des Fangtages. Es dürfen nur unverletzte Fische gehältert werden. Zeigen die Fische erhebliche Anzeichen für Stress oder ein unnatürliches Verhalten, ist die Hälterung unverzüglich zu beenden. Gehälterte Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden.

Abbildungsverzeichnis: Abb. 1; Abb. 26: privat (Fotos: R. Lemcke), Abb. 2: mit freundlicher Genehmigung der Mosella Angelgeräte GmbH Laufeld, Abb. 3 – 9: Fotos: LLnL, Abteilung Fischerei (H. Franke, R. Mörs), Abb. 10 – 25: © DÄNEKAS GRAFIK. ILLUSTRATION. Fotos. 26, 27: S. Hille, Thünen-Institut für Ostseefischerei